

Bei einer vorzeitigen Rückgabe erfolgt keine Rückerstattung der Leihgebühr (z. B. bei einem Schulwechsel zu einer Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz). Dies gilt auch, sofern zum Zeitpunkt der Abbuchung der Gebühr die Schülerin bzw. der Schüler noch nicht alle von ihr bzw. ihm laut Schulbuchliste benötigten Schulbücher erhalten hat.

Wie zahle ich die Gebühr?

Der Schulträger wird die Gebühr für die Ausleihe zum 1. November 2025 im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren von Ihrem Konto einziehen. Das dafür erforderliche Lastschriftinzugsmandat erteilen Sie bei der Bestellung.

Sind meine Daten sicher?

Die personenbezogenen Daten der Schulbuchausleihe werden absolut vertraulich behandelt. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die Daten vernichtet. Weitere datenschutzrechtliche Informationen können Sie unter folgendem Link einsehen:

https://secure3.bildung-rp.de/LMF_Elternportal/Master/Datenschutz.

Ich habe bereits einen Antrag auf Lernmittelfreiheit (kostenlose Ausleihe) gestellt. Was muss ich beachten?

- Wenn Ihr Antrag noch nicht bewilligt wurde, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Schulträger über den aktuellen Bearbeitungsstand. Wir empfehlen Ihnen weiterhin, in diesem Fall eine Bestellung vor dem 12. Juni 2025 durchzuführen, um die Bestellfrist nicht zu versäumen. **Bitte beachten Sie:** Kaufen Sie in diesem Fall die **selbst anzuschaffenden Lernmittel (beispielsweise Schulbücher, die vier Jahre oder länger genutzt werden und Arbeitshefte) erst**, nachdem der Schulträger Ihren Antrag auf Lernmittelfreiheit **abgelehnt** hat. Wird Ihr Antrag auf Lernmittelfreiheit nach erfolgter Bestellung bewilligt, wird Ihre Bestellung automatisch storniert.
- Wenn Ihr Antrag auf Lernmittelfreiheit bereits **bewilligt** wurde, müssen Sie weiter nichts tun. Sie erhalten das Schulbuchpaket zu Beginn des neuen Schuljahres kostenfrei.
- Wenn Sie Ihren Antrag auf Lernmittelfreiheit bis zum 17. März 2025 gestellt haben und dieser **abgelehnt** wurde, können Sie an der Ausleihe gegen Gebühr teilnehmen.
- Falls Sie Ihren Antrag auf Lernmittelfreiheit nach dem 17. März 2025 gestellt haben und dieser Antrag bereits **abgelehnt** wurde, können Sie eine Bestellung für die Ausleihe gegen Gebühr bis zum 12. Juni 2025 im Elternportal abgeben. Nach dem 12. Juni 2025 ist eine Bestellung nur noch mit Genehmigung des Schulträgers möglich.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen – unter anderem Antworten zu häufig gestellten Fragen rund um die Schulbuchausleihe – finden Sie auf der Internetseite lmf-online.rlp.de.

Der aktuelle Status Ihrer Bestellung wird Ihnen im Elternportal angezeigt.

Ich komme mit der Bestellung nicht zurecht. Wer hilft mir?

Wenn Sie z. B. nicht über einen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte **frühzeitig** an die Servicestelle Ihres Schulträgers; die Anschrift finden Sie auf der Rückseite des Elternbriefs mit dem Freischaltcode. Die Bestellung können Sie auch dort durchführen. Bitte bringen Sie das Schreiben der Schule mit, das den für die Bestellung notwendigen Freischaltcode enthält. Falls Sie Probleme mit der Bestellung haben, wenden Sie sich bitte während der üblichen Bürozeiten an die Hotline des Pädagogischen Landesinstitutes. Sie erreichen diese unter der Telefonnummer **0261-9702-900** oder unter der E-Mail-Adresse **eSchule24@pl.rlp.de**.

Wann sind die Schulbücher zurückzugeben? Wer zahlt bei Beschädigung oder Verlust?

Die ausgeliehenen Schulbücher sind Eigentum des Schulträgers. Sie müssen pfleglich behandelt und in einem unbeschädigten Zustand an den Schulträger zurückgegeben werden. Unterstreichungen, Markierungen und Randbemerkungen sind daher nicht erlaubt. Um Schäden zu vermeiden, wird ein **Schutzumschlag** dringend empfohlen, der sich nach Gebrauch wieder rückstandsfrei entfernen lässt. Für das Schuljahr 2025/2026 **endet die Leihe im Regelfall** am 14. Juni 2026. Die ausgeliehenen Bücher sind daher **grundsätzlich am 15. Juni 2026** zurückzugeben (Fälligkeit des Rücknahmeanspruchs). Die konkreten Rücknahmetermine gibt der Schulträger bekannt. Die Rückgabe muss **spätestens am 26. Juni 2026** erfolgt sein. Wird ein ausgeliehenes Schulbuch beschädigt oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist zurückgegeben, machen sich die Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler schadensersatzpflichtig.